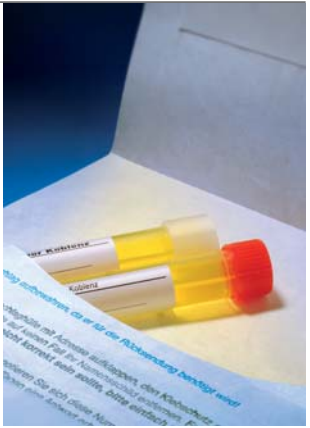


EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG



CURTIS 1000 EUROPE AG







EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG CURTIS 1000 EUROPE AKTIENGESELLSCHAFT NEUWIED

Wertpapier-Kennnummer: 543100

ISIN: DE000543100 1

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am
Donnerstag, den 23. Juli 2009 um 10:00 Uhr
in der Mittelrheinhalle Andernach,
Konrad-Adenauer-Allee 1,
D-56626 Andernach
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, Vorlage der Lageberichte für die Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft und den Curtis Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008 und des Berichts des Vorstands zu §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 die MAZARS Hemmelrath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Düsseldorf, zu bestellen.

Der Aufsichtsrat schlägt des Weiteren vor zu beschließen, die MAZARS Hemmelrath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die prüferische

Durchsicht von Halbjahresfinanzinformationen und Konzernhalbjahresfinanzinformationen, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2010 aufgestellt werden, für den Fall zu wählen, dass der Vorstand entscheidet, eine entsprechende prüferische Durchsicht vorzunehmen.

5. Anzeige über einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft nach § 92 Abs. 1 AktG

Der Vorstand zeigt gemäß § 92 Abs. 1 AktG an, dass ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals besteht.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Die Bundesregierung hat am 5. November 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt, welches der Bundestag mittlerweile am 29. Mai 2009 verabschiedet hat. Dieses Gesetz soll in 2009 in Kraft treten und enthält neue Regelungen u.a. hinsichtlich der Einberufung, der Vorbereitung und der Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Die Satzung der Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft soll rechtzeitig vor Durchführung der nächsten Hauptversammlung an die künftige Rechtslage angepasst werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 13 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.“

b) § 13 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.“

c) § 15 Abs. 3 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich der Aktionär durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, sind Vollmachten schriftlich oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg zu erteilen. Sofern neben der Schriftform gemäß dem vorangehenden Satz eine andere Form der Vollmachtserteilung zugelassen werden soll, ist dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen, anderenfalls verbleibt es, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt, bei der Schriftform. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Des Weiteren kann die Gesellschaft einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung der Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.“

Veröffentlichungen gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger € 8.551.202,00 und ist eingeteilt in 8.551.202 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je € 1,00 und mit einer Stimme je Stückaktie. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt dementsprechend jeweils 8.551.202. Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Derzeit hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis zum Donnerstag, den 16. Juli 2009 (24.00 Uhr) unter folgender Adresse zugehen:

Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft

c/o Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2

D-70173 Stuttgart

fax: +49 (0) 711/12779264

E-Mail: 4027s_hv_eintrittskarten@lbbw.de

Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Des Weiteren müssen die Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des

Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Donnerstag, den 2. Juli 2009 (0.00 Uhr), beziehen und der Gesellschaft unter der vorstehend bereits für die Anmeldung genannten Adresse bis zum Donnerstag, den 16. Juli 2009 (24.00 Uhr) zugehen.

Stimmrechtsausübung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht bzw. ihr Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch im Fall der Bevollmächtigung ist die fristgerechte Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten bedürfen nach § 15 Abs. 3 der Satzung der Schriftform.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind an folgende Adresse im Original, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden:

Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft

Frau Stephanie Schneider

Gottlieb-Daimler-Straße 1

D-56566 Neuwied

fax: +49 (0) 26 31/898-2 47

E-Mail: board@curtis.de

Rechtzeitig eingegangene Anträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden den anderen Aktionären im Internet unter www.curtis.de zugänglich gemacht.

Nicht rechtzeitig eingegangene oder anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechte der Aktionäre bzgl. der Teilnahme an der Hauptversammlung

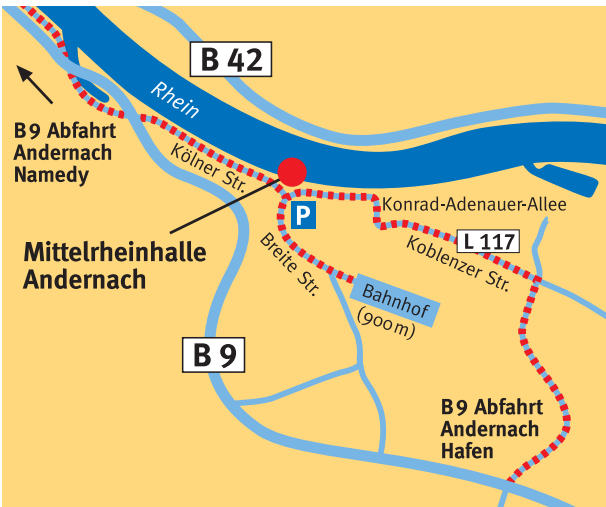
Neben den oben genannten Rechten der Aktionäre nach §§ 126, 127 AktG können Aktionäre unter den in §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der einberufenen Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

Die Aktionäre haben zudem das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung während der Hauptversammlung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch den Bevollmächtigten abzugeben. Ferner haben Aktionäre und Aktionärsvereinigungen gemäß § 127a AktG die Möglichkeit, im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre aufzufordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach dem Aktiengesetz zu stellen oder in der Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

Neuwied, im Juni 2009

Curtis 1000 Europe Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Die Parkplätze an der Mittelrheinhalle sind beschildert und kostenfrei.

Gedruckt auf DuPont™ Tyvek®.

™ und ® markenrechtlich
geschützt für DuPont oder eine
ihrer Konzerngesellschaften.

Werbeagentur KOHN, Nassau

Curtis 1000 Europe AG

Gottlieb-Daimler-Straße 1

D-56566 Neuwied

fon: +49 (0) 26 31/898-1 30

fax: +49 (0) 26 31/898-2 47

E-Mail: board@curtis.de

www.curtis.de

Vorstand:

Carsten Lemke, Sprecher

Dipl.-Kfm. Berthold Specht

CURTIS 1000 EUROPE AG

